

URTEIL

.....- g e g e n d e n F r e i s t a a t B a y e r n

w e g e n

Vercharterung von Flugzeugen

hat die III. Kammer des Bayer. Verwaltungsgerichts München am 21. November 1977 für R e c h t
erkannt:

I. Der Bescheid der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - vom 1.6.1977 wird
aufgehoben.

II. Es wird festgestellt, dass die Klägerin zu 2) zur (gewerbsmäßigen) Vermietung von
Luftfahrzeugen einschließlich der Zurverfügungstellung von Piloten keiner Genehmigung
nach § 20 Abs.1 LuftVG bedarf.

III. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Die Zuziehung des Anwalts im Vorverfahren
war notwendig.

IV. Das Urteil ist in Ziff. III gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von DM 2.200,- vorläufig
vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin zu 2) ist die Charter-Flugdienst ... GmbH. Sie ist im Handelsregister mit folgendem
Geschäftszweck eingetragen: "Vercharterung von Flugzeugen für Privat- und Geschäftsflüge sowie
für Vermessungs- und Orientierungsflüge". Der Kläger zu 1) ist Geschäftsführer der Klägerin zu 2). Die
Klägerin zu 2) ist Halterin von insgesamt 9 Flugzeugen, die teilweise auch im Eigentum des Klägers zu
1) stehen. Diese Flugzeuge werden teils mit, teils ohne Besatzung Dritten überlassen. Über die
rechtliche Qualifizierung dieser Überlassung besteht unter den Parteien Streit. Während die Kläger
davon ausgehen, dass es sich bei der Überlassung der Flugzeuge auch dann um einen –
genehmigungsfreien – Mietvertrag handele, wenn dem Kunden mit dem Flugzeug auch die
Besatzung gestellt werde, ist der Beklagte der Ansicht, dass in diesem Fall ein Beförderungsvertrag
abgeschlossen werde, d.h. ein Tatbestand des § 20 Abs.1 Satz 1 LuftVG vorliege.

Am 1.6.1977 erließ die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - folgenden Bescheid:

I. Herr ... und der Charter-Flugdienst ... GmbH dürfen die von ihnen gehaltenen Flugzeuge nicht mit Besatzung an Dritte zur Beförderung von Personen oder Sachen verchartern, da hierfür die Genehmigung als Luftfahrtunternehmen notwendig ist (§ 20 LuftVG).

II. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer I wird ein Zwangsgeld von 2.000,-- DM angedroht.

III. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig, es wird eine Gebühr von 50,-- DM festgesetzt.

Zur Begründung führte der Beklagte aus, die Kläger führten eine gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen aus, wenn sie Flugzeuge mit Personal an Dritte vermieten würden. Die zwischen den Klägern und den am Flug interessierten Dritten geschlossenen Verträge seien als Beförderungsverträge zu qualifizieren, denn geschuldet werde nicht die reine Überlassung, sondern der Beförderungserfolg. Hierfür sei eine Genehmigung nach § 20 LuftVG erforderlich.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Kläger mit Schriftsatz vom 14.6.1977 Widerspruch und - nachdem im beiderseitigen Einverständnis von einem Widerspruchsbescheid abgesehen wurde - mit Schriftsatz vom 18.7.1977 Klage zum Bayer. Verwaltungsgericht München. Sie begehren die Aufhebung des angefochtenen Bescheids sowie die Feststellung, dass die Klägerin zu 2) zur (gewerbsmäßigen) Vermietung von Luftfahrzeugen einschließlich der Zurverfügungstellung von Piloten keiner Genehmigung nach § 20 LuftVG bedürfe. Im Rahmen ihrer Klagebegründung führen die Kläger aus: Der Bescheid vom 1.6.1977 sei schon deswegen rechtswidrig, weil er auch gegen den Kläger zu 1) gerichtet sei. Dieser sei aber nicht Halter der Flugzeuge; er werde auch nicht in seiner Eigenschaft als Eigentümer der Luftfahrzeuge tätig, beim Abschluss der Verträge handele er stets nur als Geschäftsführer der Klägerin zu 2). Des Weiteren machen sie geltend, eine Vercharterung von Flugzeugen falle auch dann nicht unter die Genehmigungspflicht des § 20 LuftVG, wenn gleichzeitig das Flugpersonal zur Verfügung gestellt werde. Auch dann läge eine reine Vermietung vor. Der Mieter trage das Risiko dafür, ob das Flugziel erreicht werde oder nicht. Er habe das Bestimmungsrecht über Flugzeug und Personal. Abgerechnet werde auch nicht nach einem festen Preis, sondern ausschließlich nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Flugzeit. Auf die Tatsache des Mietvertrages werde auch in den Prospekten der Vermittlungsfirmen hingewiesen.

Mit Bescheid vom 31.8.1977 ordnete der Beklagte den Sofortvollzug des Bescheids vom 1.6.1977 an: Nach Erlass des Bescheids vom 1.6.1977 seien Tatsachen eingetreten, die den Sofortvollzug im öffentlichen Interesse erforderlich machten, insbesondere bestünden erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit des Klägers zu 1), der Luftfahrzeuge eingesetzt habe, für die es an den erforderlichen (§ 27 Abs.1, § 39 LuftGerPO) Jahresnachprüfscheinen fehle. Der Kläger zu 1) habe zudem Piloten eingesetzt, die nicht im Besitz einer gültigen Erlaubnis waren.

Mit Schriftsatz vom 9.9.1977 (Nr. 2600 III 77) beantragten die Kläger, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen. Nach ihrer Meinung sind die im Bescheid vom 31.8.1977 angeführten Gründe nicht geeignet, ein öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug zu begründen.

Der Beklagte beantragt, Klage und Antrag abzuweisen. Er nimmt Bezug auf die Gründe der Bescheide vom 1.6.1977 und 31.8.1977. Des Weiteren macht er geltend, für die Vertragspartner der Kläger sei nicht erkennbar, dass ihnen lediglich ein Mietvertrag angeboten würde. Diese würden davon ausgehen, dass ihnen eine Beförderung geschuldet werde. Die Verhaltensweisen der Kläger müssten daher dem § 20 Abs.1 LuftVG unterworfen werden. Der Beklagte hält die im

Bescheid vom 31.8.1977 angeführten Gründe für ausreichend, um die Anordnung des Sofortvollzuges zu rechtfertigen. Er weist im Übrigen darauf hin, dass nach seiner Meinung der Tenor des Bescheids vom 1.6.1977 von den Beteiligten so verstanden werde, dass den Klägern untersagt werde, die

Beförderung von Personen und Sachen ohne Genehmigung nach § 20 Abs.1 LuftVG durchzuführen. Hinsichtlich des Feststellungsantrags äußert der Beklagte Zweifel an

dessen Zulässigkeit. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze in den Verfahren Az. 1626 III 77 und 2600 III 77, auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 21.11.1977, sowie auf die vom Gericht beigezogenen Akten der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Die Klage ist zulässig. Dies gilt auch für die von den Klägern erhobene Feststellungsklage, denn zwischen den Parteien besteht Streit darüber, ob das Verhalten der Kläger ein genehmigungspflichtiger Tatbestand im Sinne des § 20 Abs.1 LuftVG ist oder nicht. Die Klärung dieses Rechtsverhältnisses kann mit der Feststellungsklage verfolgt werden (§ 43 VwGO). Im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zwischen den Parteien ist das rechtliche Interesse der Kläger an der Feststellung zu bejahen. § 43 Abs.2 VwGO steht dem Klageanspruch nicht entgegen, da den Klägern ihre gleichzeitig erhobene Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 1.6.1977 umfassenden Rechtsschutz nicht verschaffen kann.

II. 1. Die Anfechtungsklage ist begründet, denn der Bescheid vom 1.6.1977 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs.1 Satz 4 VwGO). Es kann dahingestellt bleiben, ob der Bescheid vom 1.6.1977 auch insoweit fehlerhaft ist, als er sich gegen den Kläger zu 1), der zwar Eigentümer, aber jedenfalls nicht Halter der Luftfahrzeuge ist, richtet, denn der Bescheid ist bereits aus anderen Gründen rechtlich zu beanstanden. Der Beklagte hat unter Ziffer I des Bescheids eine Formulierung gewählt, die einen anderen Sachverhalt als den beabsichtigten regelt. Der Beklagte wollte den Klägern untersagen, die Beförderung von Personen und Sachen ohne die Genehmigung nach § 20 LuftVG vorzunehmen. Ziffer I des Bescheids sagt jedoch eindeutig aus, dass den Klägern die Vercharterung von Flugzeugen und Personal an Dritte zur Beförderung von Personen und Sachen untersagt wird, d.h. der Bescheid geht seinem Wortlaut nach davon aus, dass die Beförderung nicht von den Klägern vorgenommen wird, sondern von Dritten. Ein solches Verhalten kann den Klägern aber nicht unter Berufung auf § 20 LuftVG untersagt werden, denn § 20 LuftVG rechtfertigt nur, die gewerbliche Beförderung ohne Genehmigung zu unterbinden. Entgegen der Meinung des Beklagten kann der Bescheidstenor in Ziffer I auch nicht unter Heranziehung der Gründe den von ihm gewünschten - und wohl auch von den Klägern so verstandenen - Regelungsinhalt erhalten. Grundsätzlich ist zwar auch der Tenor eines Verwaltungsakts der Auslegung fähig. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Bescheidstenor einen Interpretationsspielraum enthält, d.h. wenn er vom Wortlaut her zumindest zwei Deutungen zulässt. Wie bereits ausgeführt, ist der Wortlaut in Ziffer I jedoch so eindeutig gefaßt, dass Auslegungsmöglichkeiten nicht mehr bestehen.

Die gegenüber den Klägern ausgesprochene Untersagung findet, da sie eben gerade nicht durch die Kläger zu erbringenden Beförderungen betrifft, in § 20 LuftVG keine Stütze. Sie greift daher rechtswidrig in die Rechte der Kläger ein und ist - entsprechend dem Klageantrag - aufzuheben.

II. 2. Antragsgemäß war festzustellen, dass die Klägerin zu 2) zur (gewerbsmäßigen) Vermietung von Luftfahrzeugen einschließlich der Zurverfügungstellung von Piloten keiner Genehmigung nach § 20

Abs. 1 Satz 1 LuftVG bedarf. § 20 Abs. 1 Satz 1 LuftVG bestimmt: "Unternehmen, die Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge gewerbsmäßig befördern (Luftfahrtunternehmen) bedürfen der Genehmigung". Dass die Klägerin zu 2) gewerbsmäßig handelt, ist unter den Parteien unstrittig. Streitig ist, ob die Klägerin zu 2) eine Beförderung nach § 20 LuftVG vornimmt und damit der in § 20 LuftVG statuierten Genehmigungspflicht unterliegt. Die Kammer ist der Auffassung, dass eine Vermietung von Flugzeugen mit Personal keine Beförderung im Sinne des § 20 LuftVG ist. Auch der Beklagte geht davon aus, dass die Vermietung eines Luftfahrzeugs ohne Personal keine Beförderung im Sinne des genannten Paragraphen, ist und damit nicht der Genehmigungspflicht unterliegt. Einigkeit besteht auch darüber, dass dann, wenn dem Kunden zwar Flugzeug und Personal überlassen wird, die Leistung aber von zwei verschiedenen Unternehmen erbracht wird, ebenfalls eine Beförderung nicht vorliegt. Lediglich der Umstand, dass Luftfahrzeug und Piloten dem Kunden von derselben Firma oder Person überlassen werden, soll nach Ansicht des Beklagten dazu führen, dass nunmehr die reine Vermietung zu einer Beförderung im Sinne des LuftVG wird. Dies trifft nicht zu. Zwar ist dem Beklagten zuzugeben, dass die Überlassung von Luftfahrzeug und Personal durch einen Anbieter durchaus zwei rechtliche Ausgestaltungen haben kann: Sie kann einmal – genehmigungsfreie – Vermietung sein, es kann sich aber auch um eine – genehmigungspflichtige – Beförderung handeln. Abzustellen ist auf das, was die Parteien vereinbart haben. Soll eine Beförderung – unter Einbeziehung des Beförderungserfolgs – erbracht werden, so handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Tatbestand im Sinne des § 20 LuftVG. Wird dagegen lediglich vermietet - mit der Folge, dass nur die Gebrauchsüberlassung geschuldet wird -, so kann § 20 LuftVG keine Anwendung finden. Das Gericht verkennt nicht, dass damit dem Beklagten die Kontrolle von Unternehmen, wie sie die Klägerin zu 2) betreibt, erheblich erschwert ist, denn die Unterscheidung mag im Einzelfall schwierig sein, insbesondere im Hinblick darauf, dass schriftliche Vereinbarungen gerade in diesem Bereich selten vorliegen werden, und die Indizien teils für die eine Ausgestaltung, teils für die andere sprechen. Ferner ist nicht zu leugnen, dass auch bei einzelnen Kunden, insbesondere dann, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gelesen werden, keine Vorstellungen oder andere Vorstellungen über die Art der rechtlichen Vertragsausgestaltung bestehen mögen, als sie die Klägerin zu 2) hat. Es ist ersichtlich, dass der Beklagte mit seiner Auffassung auch gerade den Schutz dieser Kunden im Auge hat. Die genannten Schwierigkeiten und Umstände können jedoch nicht dazu führen, dass Sachverhalte, die im Gesetz eben gerade nicht geregelt sind, dem Gesetz dennoch unterworfen werden. Dies aber tut der Beklagte, wenn er - ohne nähere Prüfung im Einzelfall - davon ausgeht, dass auch die Vermietung von Flugzeug und Personal dem § 20 LuftVG unterfällt, d.h. dann unterstellt er, diese Art der Vermietung sei eine

Beförderung. Die vom Gesetzgeber in § 20 LuftVG getroffene Regelung mag unter den geschilderten Umständen zu bedauern sein, sie ist in ihrem Regelungsinhalt jedoch eindeutig:

Genehmigungspflichtig ist die Beförderung, nicht aber die Vermietung des Luftfahrzeugs - sei es mit, sei es ohne Personal.

Aus den oben genannten Gründen war daher - dem Antrag der Kläger entsprechend festzustellen, dass die Klägerin zu 2) zur (gewerbsmäßigen) Vermietung von Luftfahrzeugen einschließlich der Zurverfügungstellung der Piloten keiner Genehmigung nach § 20 Abs.1 Satz 1 LuftVG bedarf.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 709 ZPO

B e s c h l u s s:

Der Streitwert wird auf 20.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e:

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 13 Abs.1 GKG. Danach ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Für die Kläger ist die Klärung der Streitfrage (Feststellungsklage) von wesentlicher Bedeutung für ihre weitere wirtschaftliche Betätigung. Die Kammer hielt es daher nicht für gerechtfertigt, auf den Ersatzstreitwert von 4.000,-- DM zurückzugreifen. Die Angaben der Kläger ließen vielmehr einen Streitwert von 20.000,- DM angemessen erscheinen.